

Strafsachen durch besonders qualifizierte Gerichte zu entscheiden, Rechnung getragen. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Verkehrssachen entscheidet das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik auch über die Kassation von Entscheidungen der Berliner Gerichte (§11 Abs. 3 der VO).

Für *Schiffahrtssachen* enthält die Verordnung Sonderbestimmungen. Sie werden für bestimmte Binnenwasserstraßen bei den Verkehrskammern bzw. -Senaten der Kreis- und Bezirksgerichte in Magdeburg, Schwerin, Frankfurt/O, Potsdam, Berlin und für die Küsten- und Seeschifffahrt in Rostock verhandelt. Alle der Strafgerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik unterliegenden Schiffahrtssachen werden also über die Bezirksgrenzen hinausgehend auf je sechs Kreis- bzw. Bezirksgerichte (in Berlin Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte bzw. Stadtgericht) konzentriert (vgl. § 9 Abs. 2 der VO). Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich aus den besonderen Anforderungen an das Gericht bei der sachkundigen Entscheidung derartiger Strafsachen und aus den örtlichen Gegebenheiten.

Von der örtlichen Zuständigkeit bestimmter Gerichte in Verkehrssachen ist die Zuweisung der Verkehrssachen an bestimmte Kammern bzw. Senate innerhalb des zuständigen Gerichts zu unterscheiden. Nach § 3 der Verordnung hat der Direktor des für Verkehrssachen zuständigen Gerichts diese Sachen einer bestimmten Kammer bzw. einem bestimmten Senat für Strafsachen zuzuweisen. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme der *Geschäftsverteilung*, die eine Angelegenheit der Justizverwaltung ist. Die Verordnung enthält insoweit nur eine gesetzliche Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten Geschäftsverteilung.

Im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die örtliche Zuständigkeit ist die ausschließliche örtliche Zuständigkeit bei Verkehrssachen vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen. Das folgt aus ihrem absoluten Charakter. Sie gleicht insofern der sachlichen Zuständigkeitsregelung. Bei der Feststellung der örtlichen Unzuständigkeit in Verkehrssachen sind deshalb die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Folgen einer sachlichen Unzuständigkeit entsprechend anzuwenden.¹⁷

17. vgl. Urteil des OG vom 11. 2. 1955, NJ, 1955, S. 191 ; Urteil des OG vom 7. 11. 1955, NJ, 1956, S. 24; Ziegler, Die Rückgabe der Strafsache an den Staatsanwalt wegen Unzuständigkeit des Gerichts, NJ, 1955, S. 445.